

Satzung über das Erholungsgebiet Langenpreising

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 04.08.2010 gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- 1.) Das Erholungsgebiet Langenpreising ist eine Einrichtung der Gemeinde Langenpreising. Es wird in der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2.) Das Erholungsgebiet umfasst derzeit das Grundstück Fl.Nr. 2032.
- 3.) Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan vom 29.09.2006 ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsvorbehalte

Kinder unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3 Verhalten im Erholungsgebiet

- 1.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- 2.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a) Radfahren, Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen, Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
 - b) die Grünanlagen und die Anlageeinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.) zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
 - c) das lautstarke Betreiben von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern, Geräten mit digitalen Tonträgern, Fernsehapparaten und ähnlichen Geräten;
 - d) andere Besucher zu belästigen;
 - e) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen; während der Badesaison (15. Mai – 15. September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
 - f) Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
 - g) Im Erholungsgebiet zu nächtigen; der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte;
 - h) offene Feuerstellen zu errichten sowie Gegenstände und Abfälle jeglicher Art auf dem Grundstück liegen zu lassen;
 - i) Waren aller Art einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen; gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt;
 - j) ohne Kleidung sich aufzuhalten.
- 3.) Abs. 2 Nr. a) gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Wasserwacht oder sonstiger Rettungsdienste.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Erholungsgebietes ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer

Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Soweit durch Besucher Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.

§ 5 Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Anordnungen

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.
- (3) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- 1.) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 verstößt;
- 2.) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Wartenberg, 10.08.2010
Gemeinde Langenpreising

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über das Erholungsgebiet Langenpreising wurde am 03.09.2010 im Mitteilungsblatt Nr. 31 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg öffentlich bekannt gemacht.

Wartenberg, 08.09.2010
Gemeinde Langenpreising

gez.

Dr. Peter Deimel
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über das Erholungsgebiet Langenpreising – Karte vom 29.09.2006

